

angerechnete Menge (reine Ware) sowie die Mengen des Ablieferungssolls und des Übersolls getrennt zu ersehen sind.

§ 8

(1) Die geldliche Verrechnung für das angenommene Saatgut muß der Erfassungsbetrieb nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle durchführen, jedoch spätestens innerhalb von 45 Tagen, vom Tage der Annahme des Saatgutes an gerechnet. Dieser Abrechnung sind folgende Normen für Reinheit und Keimfähigkeit zugrunde zu legen:

Art der Samenkulturen	anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Reinheit %	Keimfähigkeit %
Rotklee	97	90	95	85
Weißklee	96	90	94	85
Schwedenklee.....	96	90	94	85
Inkarnatklee.....	97	85	95	82
Gelbklee	95	85	94	80
Esparsette	96	88	95	75
Hornschotenklee	96	88	94	74
Sumpfschotenklee	96	88	93	75
Bokharaklee	95	85	94	80
Luzerne	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras	97	92	95	88
Welsches Weidelgras	97	92	95	83
Einjähriges Weidelgras	97	92	95	88
Wiesenschnitzgras	97	92	94	85
Wiesenschwingel.....	96	92	94	88
Knautgras	92	90	90	85
Wiesenrispengras	92	87	90	95
Glatthafer	90	80	85	75
Rotschwingel	93	90	92	85
Wehrlose Trepse	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz	80	75	65	65
Weißes Straußgras.....	90	90	90	85
Rohrglanzgras	96	80	90	70
Goldhafer.....	80	75	65	65
Fultererbsen und Pelusken.	98	95	97	90
Ackerbohnen	98	95	97	90
Lupinen	98	80	95	65
Winter- und Sommerwicken	98	93	97	75
Sojabohnen	98	95	97	75
Wintererbsen	98	95	97	75

(2) Die DSG ist zur ordnungsmäßigen Reinigung, Aufbereitung und Einlagerung von Futterpflanzensaatgut unter Ausnutzung sämtlicher vorhandenen Aufbereitungsanlagen und Speicherräume verpflichtet.

(3) Zur Vereinfachung der Reinigung, Einlagerung und Aufbewahrung des Futterpflanzensaatgutes kann der Erfassungsbetrieb nach Eingang der Bescheinigung der Samenprüfungsstelle kleine Partien gleichartiger Sämereien innerhalb derselben Sorte und der gleichen Anbaustufe mischen; jedoch ist ein Mischen von Saatgut aus freiem Anbau mit Saatgut aus Vererbrungsanbau verboten.

(4) Der DSG-Erfassungsbetrieb hat das eingelagerte Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Kulturart, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

§ 9

(1) Die Saatzuchtbetriebe, die Vermehrungs- und Erfassungsbetriebe sowie ihre Vertragsfirmen haben besondere Lagerbücher zu führen, in welche auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Annahme und Ausgabe von Saatgut der Zugang und Abgang des Saatgutes auf den Lägern eingetragen wird.

(2) Die Eintragung hat nach Arten, Sorten und Anbaustufen zu erfolgen. Neben dem Lagerbuch müssen für jede einzelne Saatgutpartie Lagerkarteikarten geführt werden, in die die Herkunft und die Ergebnisse der endgültigen Anerkennung des Saatgutes durch die Samenprüfungsstellen (Gewicht der Partie, Sorte, Anbaustufe, Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeit) eingetragen werden. Aus der Lagerkartei muß ferner das Ergebnis der etwaigen Reinigung und Aufbereitung des Saatgutes sowie die Verwendung des Saatgutes und der Reinigungsabgänge ersichtlich sein. *

(3) Die Anerkennung bzw. die Zulassung als Handelssaatgut gilt für die jeweilige Aussaatperiode und muß bei überlagerten Beständen zur nächsten Aussaatperiode erneuert werden. Bei Saatgut von Futterhülsenfrüchten muß jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, falls das Saatgut innerhalb dieser Frist nicht dem Verbraucher zugeführt wurde, eine erneute Untersuchung erfolgen.

(4) Sämtliche mit der Saatguterfassung und dem Vertrieb beauftragten Betriebe haben der DSG über die Erfassung, den Eingang und den Ausgang von Saatgut Bericht nach besonderen Formblättern und Terminen vorzulegen.

§ 10

(1) Kommen landwirtschaftliche Betriebe ihrer Ablieferungsverpflichtung von Futterpflanzensaatgut nicht oder nicht termingemäß nach, sind die DSG-Erfassungsstellen verpflichtet, beim zuständigen Bürgermeister einen Antrag auf Überprüfung des Betriebes durch die im § 2 Abs. 4 genannte Kommission zu stellen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Für nicht abgeliefertes Futterpflanzensaatgut kann eine Ersatzlieferung in pflanzlichen oder tierischen Produkten in einem bestimmten Verhältnis zur nicht abgelieferten Menge verlangt werden.

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister